

Hygieneplan SARS-CoV-2

Einleitung

Die Corona (SARS-CoV-2)-Pandemie trifft das gesellschaftliche sowie wirtschaftliche Leben gleichermaßen, Beschäftigte und Nichtbeschäftigte. Diese Pandemielage ist eine Gefahr für die Gesundheit von Personen und zugleich für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Sie hat erhebliche Auswirkungen auf das Leben jedes Einzelnen und betrifft alle wirtschaftliche Aktivitäten und damit die ganze Arbeitswelt.

Das betriebliche Konzept sieht deshalb im Rahmen dieser Handlungshilfe zeitlich befristete zusätzliche Maßnahmen zum Infektionsschutz vor und berücksichtigt umfassend den SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des BMAS von Februar 2021 sowie die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel von Februar 2021 und die novellierte SARS-CoV-2 Arbeitsschutzverordnung von 15. April 2021.

Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel konkretisiert auf der Grundlage des ArbSchG und der Verordnungen zum ArbSchG (Arbeitsschutzverordnungen) den SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des BMAS. Betriebe, die die in der SARS-CoV-2-Regel und der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vorgeschlagenen Maßnahmen umsetzen, können davon ausgehen, dass sie rechtssicher handeln. Zusätzlich ist die Coronavirus-Impfverordnung im März 2021 in Kraft getreten und ermöglicht die Durchführung der Coronaimpfung durch Betriebsärzte in Unternehmen, sobald ausreichend Impfstoff zur Verfügung steht.

Andere Lösungen können bei abweichenden Rechtsvorschriften der Länder zum Schutz der Beschäftigten vorrangig in Betracht kommen.

Seit dem 21.04.2021 gilt die „Bundesnotbremse“; die ab dem 24.04.2021 geltenden Gesetze und Regelungen sind zu beachten.

Die nachfolgend beschriebenen, besonderen Maßnahmen verfolgen das Ziel, durch die Unterbrechung der Infektionsketten die Bevölkerung zu schützen, die Gesundheit von Beschäftigten zu sichern, die wirtschaftliche Aktivität wiederherzustellen und zu erhalten und zugleich einen mittelfristig andauernden Zustand flacher Infektionskurven herzustellen. Dabei ist die Rangfolge von technischen über organisatorischen bis hin zu personenbezogenen Schutzmaßnahmen zu beachten.

Hygieneplan

Unternehmen Consultinggate GmbH

Verantwortlich Stefan Bock

Erstellt am 23. April 2021

Erstellt von Herr Trabert von Sicherheitstechnik Stolz GbR, Lilia Dück

1. Maßnahmenkonzept

Vorgaben

Der Arbeitgeber hat im Rahmen der Pandemie, der SARS-CoV2-Arbeitsschutzregel gemäß §§ 5 und 6 ArbSchG und § 2 Abs. 1 der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung die bestehende Gefährdungsbeurteilung und die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes hinsichtlich eventuell zusätzlich erforderlicher Maßnahmen des betrieblichen Infektionsschutzes zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren. Er hat gemäß § 3 SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung unter Berücksichtigung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel in einem Hygienekonzept die erforderlichen Maßnahmen zum betrieblichen Infektionsschutz festzulegen und umzusetzen.

Maßnahmen

- Gefährdungsbeurteilung aktualisieren
- Betriebliches Hygienekonzept erstellen oder aktualisieren
- Betriebliches Hygienekonzept den Beschäftigten in geeigneter Weise zugänglich machen
- Maßnahmenkonzept erarbeiten
- Koordination der Maßnahmen (insbesondere durch den Arbeitsschutzausschuss)
- Betriebsarzt/Betriebsärztin und Fachkraft für Arbeitssicherheit in die Maßnahmenplanung einbeziehen

2. Arbeitsplatzgestaltung und Hygiene

Vorgaben

Technische Maßnahmen haben bei der Arbeitsplatzgestaltung Vorrang vor organisatorischen und personenbezogenen Maßnahmen. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen ausreichend Abstand zu anderen Personen halten können. Wo dies durch Maßnahmen der Arbeitsorganisation nicht möglich ist, müssen alternative Schutzmaßnahmen ergriffen werden. Abstandsregelungen verhindern wirksam die Übertragung von Erregern und haben daher eine zentrale Bedeutung.

Maßnahmen

- Stets ausreichend Abstand (1,5 m) zu anderen Personen halten
- Berührungen (z.B. Händeschütteln oder Umarmungen) vermeiden
- In die Armbeuge oder in ein Taschentuch niesen oder husten und das Taschentuch anschließend in einem Mülleimer mit Deckel entsorgen
- Die Hände vom Gesicht fernhalten
- Regelmäßig Hände mit Wasser und Seife ausreichend lange waschen (mindestens 30 Sekunden), insbesondere nach dem Naseputzen, Niesen oder Husten
- Arbeitsplätze so nutzen, dass der Mindestabstand eingehalten werden kann
- Mund-Nase-Schutz (MNS) oder FFP2-Masken für alle anwesenden Personen zur Verfügung stellen.
- Lüftungsmaßnahmen durchführen
- Können Mindestabstände oder Mindestflächen aus zwingenden Gründen nicht eingehalten werden, sind verstärkt Lüftungsmaßnahmen durchzuführen und

geeignete Abtrennungen zwischen den anwesenden Personen einzurichten. Es besteht eine Tragepflicht von Mund-Nase-Schutz (MNS) oder FFP2-Masken

- ☑ Der obere Rand der Abtrennung für Steharbeitsplätze soll mindestens 2 Meter über dem Boden enden
- ☑ Ausreichende Schutzabstände sollen auch am Arbeitsplatz (Büro/Produktion usw.) eingehalten werden
- ☑ Mehrfachbelegungen von Räumen sollen vermieden werden
- ☑ Arbeit in festen Teams organisieren
- ☑ Bei Krankheitssymptomen darf der Arbeitsplatz bis zur weiteren Klärung der Ursache, z.B. durch den Hausarzt, nicht aufgesucht werden

3. Kurzfristiges Mobiles Arbeiten

Vorgaben

Büroarbeiten sollten möglichst nicht im Betrieb ausgeführt werden, wenn keine zwingenden betriebsbedingten Gründe bestehen. Auch für das Arbeiten außerhalb des Betriebes gelten das ArbSchG und das Arbeitszeitgesetz. Regelungen zu Arbeitszeiten und Erreichbarkeit sollten getroffen werden.

Maßnahmen

- ☑ Mobiles Arbeiten organisatorisch entsprechend den betrieblichen Erfordernissen und Möglichkeiten ermöglichen
- ☑ Auch Beschäftigte, die wegen Corona außerhalb des Betriebes arbeiten, müssen unterwiesen werden, beispielsweise über die Einhaltung der Arbeitszeiten, die korrekte Bildschirmposition sowie eine möglichst ergonomische Gestaltung des Arbeitsplatzes

4. Schutzabstand und Kontakte

Vorgaben

Die Nutzung von Arbeitsflächen und Verkehrswegen (u.a. Treppen, Türen, Aufzüge) ist so anzupassen, dass ausreichender Abstand eingehalten werden kann. Der Arbeitgeber hat alle geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um betriebsbedingte Personenkontakte zu reduzieren.

Maßnahmen

- ☑ Abstand von mindestens 1,5 m zwischen Beschäftigten oder zwischen Beschäftigten und anderen Personen gewährleisten
- ☑ Wo erfahrungsgemäß Personenansammlungen entstehen (Zeiterfassung, Kantine, Werkzeug- und Materialausgaben, Aufzüge etc.), sollen Schutzabstände auf den Stehflächen z.B. mit Klebeband markiert werden
- ☑ Wo bei Zusammenarbeit der Abstand nicht gewährleistet ist, sind alternative Maßnahmen z.B. Tragen von medizinischen Gesichtsmasken, FFP2-Masken oder gleichwertigen Masken, zu treffen
- ☑ Die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Personen ist auf das betriebsnotwendige Minimum zu reduzieren

- ☑ Ist die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Personen erforderlich, darf eine Mindestfläche von 10 Quadratmetern für jede im Raum befindliche Person nicht unterschritten werden, soweit die auszuführenden Tätigkeiten dies zulassen
- ☑ In Betrieben mit mehr als zehn Beschäftigten sind die Beschäftigten in möglichst kleine feste Arbeitsgruppen einzuteilen

5. Sanitäräume, Kantinen und Pausenräume

Vorgaben

Ausreichende Reinigung und Hygiene ist vorzusehen, ggf. sind die Reinigungsintervalle anzupassen. In Pausenräumen und Kantinen ist ausreichender Abstand sicherzustellen.

Maßnahmen

- ☑ Hautschonende Flüssigseifen, Handtuchspender mit Einmalhandtüchern und Desinfektionsspender zur Verfügung stellen
- ☑ Auch an mobilen und abgelegenen Arbeitsplätzen ist für eine Möglichkeit der hygienischen Händereinigung und -trocknung zu sorgen, bei fehlenden Möglichkeiten der Händereinigung ist alternativ ein geeignetes Händedesinfektionsmittel zur Verfügung zu stellen
- ☑ Die Beschäftigten sind zu ausreichend langem (mind. 30 sec) und gründlichem Händewaschen anzuhalten
- ☑ Anleitung zum Händewaschen an den Waschbecken aushängen
- ☑ Eine mindestens tägliche gründliche Reinigung ist vorzusehen, Reinigungsintervalle verkürzen bzw. intensivieren
- ☑ Die Anzahl der Personen, die sich gleichzeitig in Pausenräumen und Kantinen aufhalten, ist zu begrenzen. Bei Pausenräumen ist die Einzelnutzung ideal. Bei Mehrfachnutzung wird die Anwendung der Regelung für Flächen in Arbeitsräumen empfohlen (Mindestfläche von 10 Quadratmetern für jede im Raum befindliche Person)
- ☑ Bei einer hohen Anzahl an Nutzer/-innen macht die Einführung eines Schichtsystems Sinn
- ☑ Abstand durch entsprechende Aufstellung/Reduzierung von Stühlen und Tischen sicherstellen

6. Lüftung

Vorgaben

Regelmäßiges Lüften dient der Hygiene, fördert die Luftqualität und vermindert das Infektionsrisiko. Verstärktes Lüften ist insbesondere durch eine Erhöhung der Frequenz, durch eine Ausdehnung der Lüftungszeiten und/oder durch eine Erhöhung des Luftvolumenstroms möglich. Co2_Ampeln können hierbei unterstützen.

Maßnahmen

- ☑ Regelmäßige Stoßlüftung alle 60 Minuten, in Besprechungsräumen alle 20 Minuten, je nach Fenstergröße auch häufiger, Querlüftung ist zu bevorzugen
- ☑ Es wird eine Lüftungsdauer je nach Jahreszeit von 3 bis 10 Minuten empfohlen.

7. Infektionsschutzmaßnahmen für Außendienst und Transporte

Vorgaben

Auch bei arbeitsbezogenen (Kunden-) Kontakten außerhalb der Betriebsstätte sind soweit möglich Abstände einzuhalten. Zusätzlich sind Einrichtungen zur häufigen Handhygiene in der Nähe der Arbeitsplätze zu schaffen.

Maßnahmen

- ☑ Bei Kundenkontakten Mindestabstand (1,5 m) einhalten
- ☑ Möglichst einzeln arbeiten, falls das nicht möglich ist, feste Teams bilden mit möglichst kleiner Zahl von Beschäftigten
- ☑ Die jeweiligen Fahrzeuge immer den gleichen Personen/Teams zuordnen
- ☑ Fahrten auf ein notwendiges Minimum begrenzen
- ☑ Handhygiene auch beim Kunden sicherstellen, ggf. Desinfektionsmittel, Papiertücher und Müllbeutel im Fahrzeug zur Verfügung stellen
- ☑ Innenräume der Fahrzeuge regelmäßig hygienisch reinigen, Reinigungsintervalle verkürzen
- ☑ Der Personaleinsatz ist so zu planen, dass unabhängig von der Tätigkeit jeweils feste Teams im Büro, in der Produktion, im Außendienst unterwegs ist
- ☑ Eine Mischung der Teams ist zu vermeiden
- ☑ Wenn die Einhaltung des Mindestabstandes tätigkeitsbedingt nicht möglich ist, sind weitere Schutzmaßnahmen, z.B. Tragen von medizinischen Gesichtsmasken, FFP2-Masken oder gleichwertige Masken, einzuhalten

8. Dienstreisen und Meetings

Vorgaben

Dienstreisen und Präsenzveranstaltungen reduzieren.

Maßnahmen

- Dienstreisen auf ein absolutes Minimum reduzieren und stattdessen Video- und Telefonkonferenzen nutzen
- Die Personenzahl in Fahrzeugen ist zu begrenzen, Tragen von medizinischen Gesichtsmasken, FFP2 oder gleichwertigen Atemschutz-Masken
- Sind Präsenzveranstaltungen unbedingt notwendig, muss ausreichender Abstand zwischen den Teilnehmenden gegeben sein
- Anzahl der Teilnehmer bei Präsenzveranstaltungen auf das notwendige Maß begrenzen

9. Arbeitsmittel und Werkzeuge

Vorgaben

Werkzeuge und Arbeitsmittel sind so zu verwenden, dass eine Infektionsgefahr minimiert wird.

Maßnahmen

- Werkzeuge und Arbeitsmittel personenbezogen verwenden
- Regelmäßige Reinigung bei wechselnder Nutzung (z.B. PC, Handwerkzeuge, Kaffeemaschine)

10. Arbeitszeit- und Pausengestaltung

Vorgaben

Belegungsdichte von Arbeitsbereichen und gemeinsam genutzten Einrichtungen sind zu verringern.

Maßnahmen

- Versetzte Arbeit,-Pausen-, Essenszeiten, um die Ansammlung von Menschen zu begrenzen und die Einhaltung des Mindestabstandes (1,5 m) zu gewährleisten
- Schichtbetrieb organisieren, dabei möglichst immer die gleichen Personen zu Schichten zusammenstellen
- Bei Arbeitsbeginn und -ende Stauungen vermeiden, durch Markierung am Boden für Mindestabstand sorgen
- Bei der Aufstellung von Schichtplänen ist zur weiteren Verringerung innerbetrieblicher Personenkontakte darauf zu achten, möglichst dieselben Personen zu gemeinsamen Schichten einzuteilen

11. Zutritt betriebsfremder Personen

Vorgaben

Zutritt betriebsfremder Personen beschränken.

Maßnahmen

- ☑ Anzahl nach Möglichkeit auf ein Minimum begrenzen
- ☑ Kontaktdaten und Zeit des Betretens und Verlassens zur Nachverfolgung von Kontaktketten dokumentieren
- ☑ Einweisung Betriebsfremder in die aktuellen, betriebsspezifisch getroffenen Maßnahmen

12. Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle

Vorgaben

Es sind betriebliche Regelungen zur raschen Aufklärung von Verdachtsfällen auf eine COVID-19-Erkrankung zu treffen.

Maßnahmen

- ☑ Insbesondere Fieber, Husten und Atemnot können Anzeichen für eine Infektion mit dem Coronavirus sein
- ☑ Beschäftigte mit entsprechenden Symptomen sind aufzufordern, den Betrieb umgehend zu verlassen bzw. zuhause zu bleiben. Bis eine ärztliche Abklärung des Verdachts erfolgt ist, ist von Arbeitsunfähigkeit der Beschäftigten auszugehen
- ☑ Kontaktpersonen werden als enge Kontaktpersonen mit erhöhtem Infektionsrisiko eingestuft, wenn eines der folgenden Kriterien vorliegt:
 - ☑ Enger Kontakt (<1,5 m, Nahfeld) länger als 10 Minuten ohne adäquaten Schutz
 - ☑ Gespräch mit dem Fall (unabhängig von dessen Dauer) ohne adäquaten Schutz
 - ☑ Gleichzeitiger Aufenthalt von Kontaktperson und Fall im selben Raum mit wahrscheinlich hoher Konzentration infektiöser Aerosole unabhängig vom Abstand für > 10 Minuten, auch wenn durchgehend und korrekt Mund-Nasen-Schutz oder FFP2-Maske getragen wurde.
- ☑ Ein adäquater Schutz ist gegeben, wenn Fall und Kontaktperson durchgehend und korrekt Mund-Nasen-Schutz oder FFP2-Maske tragen

13. Mund-Nase-Schutz und Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Vorgaben

Der Arbeitgeber hat medizinische Gesichtsmasken oder FFP2-Masken zur Verfügung zu stellen, wenn die Anforderungen an Raumbelegung und Mindestabstand nicht eingehalten werden können oder mit erhöhtem Aerosolausstoß zu rechnen ist.

Maßnahmen

- ☑ Wenn Mund-Nase-Schutz (MNS) nicht ausreichend ist, sind Masken mit der Funktion des Eigenschutzes (FFP2) bereitzustellen
- ☑ Wenn bei ausgeführten Tätigkeiten mit einer Gefährdung durch erhöhten Aerosolausstoß zu rechnen ist oder bei betriebsbedingten Tätigkeiten mit Kontakt zu anderen Personen eine anwesende Person einen Mund-Nase-Schutz nicht tragen muss, sind Masken mit der Funktion des Eigenschutzes (FFP2) bereitzustellen
- ☑ Die Beschäftigten haben zur Verfügung gestellten Mund-Nase-Schutz (MNS) oder FFP2-Masken zu tragen
- ☑ Mund-Nase-Schutz vermindert das Infektionsrisiko von Beschäftigten durch Verringerung der Keimzahl in der Ausatemluft. Einen Schutz vor einer Infektion durch andere bieten FFP 2

Masken

- ✓ FFP2-Atemschutzmasken oder vergleichbare Atemschutzmasken sind überwiegend Einmalprodukte und nach Gebrauch zu entsorgen
- ✓ Für FFP2-Atemschutzmasken oder vergleichbare Atemschutzmasken wird aufgrund der körperlichen Belastung eine Tragezeitbegrenzung empfohlen, Anhaltspunkte dafür enthält DGUV-Regel 112-190 „Benutzung von Atemschutzgeräten“

14. Arbeitsmedizinische Vorsorge und Schutz besonders gefährdeter Personen

Vorgaben

Arbeitsmedizinische Vorsorge ist den Beschäftigten zu ermöglichen beziehungsweise anzubieten.

Maßnahmen

- ✓ Beschäftigte können sich individuell von dem Betriebsarzt/der Betriebsärztin beraten lassen, auch zu besonderen Gefährdungen aufgrund einer Vorerkrankung oder einer individuellen Disposition
- ✓ Psychische Belastungen durch z.B. Veränderung der Arbeitsorganisation und der Arbeitsplatz- und Arbeitszeitgestaltung müssen thematisiert werden können. Der Betriebsarzt/die Betriebsärztin kennt den Arbeitsplatz und schlägt dem Arbeitgeber geeignete Schutzmaßnahmen vor, wenn die normalen Arbeitsschutzmaßnahmen nicht ausreichen
- ✓ Arbeitsmedizinische Vorsorge kann als telefonische/telemedizinische Anamneseerhebung und Beratung durchgeführt werden, die Organisation der Vorsorge erfolgt in enger Abstimmung mit dem Betriebsarzt / der Betriebsärztin
- ✓ Arbeitsmedizinische Vorsorge, die aus persönlichen oder organisatorischen Gründen während einer SARS-CoV-2-Epidemie verschoben wird, muss zeitnah nachgeholt und auf den bisherigen Rhythmus zurückgeführt werden
- ✓ Personen mit Symptomen einer Atemwegserkrankung mit Verdacht auf eine SARS-CoV-2-Infektion haben der Arbeitsstätte fernzubleiben
- ✓ Die Anordnung und Durchführung von Quarantänemaßnahmen geschieht in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt und unter Einbeziehung des Betriebsarztes/der Betriebsärztin

15. Corona-Schutzimpfungen durch Betriebsärzte

Sobald ausreichend Impfstoff verfügbar ist, ermöglicht die Corona-Impfverordnung auch Impfungen durch beauftragte Fachärzte für Arbeitsmedizin und Ärzte mit der Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ (Betriebsärzte) und beauftragte überbetriebliche Dienste von Betriebsärzten.

- ✓ Betriebsärzte und betriebsärztliche Dienste können Schutzimpfungen durchführen, wenn sie damit beauftragt sind. Die Beauftragung erfolgt durch die Zurverfügungstellung des Impfstoffs
- ✓ Die frühzeitige Erstellung eines betrieblichen Konzeptes zur Umsetzung von Corona Impfungen im Betrieb erlauben es, die Impfungen zeitnah umzusetzen, sobald dies möglich ist

16. Betriebliche Testungen auf das SARS-CoV-2-Virus

Die SARS-CoV-2-Diagnostik stellt eine tragende Säule im Rahmen der Erkennung der Infektion, der Steuerung von Maßnahmen und der Eindämmung der Pandemie dar. Für den Nachweis einer akuten Infektion stehen PCR-Tests mit Nukleinsäureamplifikationstechnik und Antigentests zur Verfügung. Zur Minderung des betrieblichen SARS-CoV-2-Infektionsrisikos hat der Arbeitgeber Beschäftigten, die nicht im Homeoffice arbeiten, mindestens 2-Mal pro Woche einen Test auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 anzubieten.

Maßnahmen

- ☑ Betriebliche Teststrategie für den Schutz besonderer Personengruppen mit Antigen-Schnelltests festlegen
- ☑ Zwischen Point-of-Care-Antigen-Schnelltests für den professionellen Gebrauch (Schnelltests“) durch medizinisches Fachpersonal oder geschultes Personal und Antigen-Schnelltests zur Eigenanwendung durch Laien („Selbsttests“) auswählen
- ☑ Dokumentation und Vorgehen bei positiven Ergebnissen von Antigen-Schnelltests festlegen
- ☑ Mindestens zwei Tests pro Woche anbieten

17. Unterweisung und aktive Kommunikation

Vorgaben

Über Präventions- und Arbeitsschutzmaßnahmen ist eine umfassende Kommunikation (regelmäßige Unterweisung je nach Epidemielage auch elektronisch) im Betrieb sicherzustellen. Beschäftigte sind nach § 15 ArbSchG zur Mitwirkung verpflichtet.

Maßnahmen

- ☑ Schutzmaßnahmen sind zu erklären und Hinweise verständlich (z. B. durch Hinweisschilder, Aushänge, Bodenmarkierungen etc.) zu machen
- ☑ Auf die Einhaltung der persönlichen und organisatorischen Hygieneregeln (Abstandsgebot, „Husten- und Niesetikette“, Handhygiene, PSA, s.o.) ist hinzuweisen
- ☑ Beschäftigte, die nach einer COVID-19-Erkrankung zurück an den Arbeitsplatz kommen, müssen vor Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit Informationen darüber bekommen, welche Schutzmaßnahmen aufgrund der SARS-CoV-2-Pandemie im Betrieb bzw. der Einrichtung getroffen wurden
- ☑ Die Durchführung der Unterweisung über elektronische Kommunikationsmittel ist in der Pandemiesituation möglich und insbesondere für Beschäftigte im Homeoffice unabdingbar